

Statuten des Vereins "Institut für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht (ISIS)"

vom 7. April 2000 (Stand 11. Mai 2021)

I. Allgemeines

Art. 1

Bestand

Unter dem Namen "Institut für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht (ISIS) - Institut de Droit Fiscal Suisse et International (ISIS) - Istituto di Diritto Fiscale Svizzero e Internazionale (ISIS) – Institute of Swiss and International Fiscal Law (ISIS)" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verein engagiert sich für ein wirtschaftliches, faires und nachvollziehbares Abgabesystem sowie für eine wissenschaftlich fundierte und praxisbezogene Weiterbildung im Steuerrecht. Diesen Zweck kann der Verein unter anderem mit folgenden Mitteln umsetzen:

- a) Lehre und Forschung auf dem Gebiet des schweizerischen und internationalen Steuerrechts, insbesondere durch theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung, wissenschaftliche Publikation und Begutachtung sowie durch Vermittlung von Fachinformationen.
- b) Fachtechnische Beteiligung am Meinungsbildungsprozess in abgaberechtlichen Fragen.
- c) Herstellen einer breiten Vernetzung der relevanten Anspruchsgruppen im Steuerrecht.

² Ausserdem kann der Verein die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und Fachhochschulen im Bereich der Lehr- und Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts aktiv fördern und unterstützen.

³ Der Verein kann zudem Beteiligungen an Unternehmungen im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten, finanzieren oder veräussern.

⁴ Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Kategorien und Dauer

¹ Es bestehen 5 Kategorien der Mitgliedschaft:

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen);
- b) Firmenmitglieder (Unternehmen, juristische Personen);
- c) Junior-Einzelmitglieder (natürliche Personen unter 35 Jahren sowie Personen in Aus- oder Weiterbildung);
- d) Passiv-Einzelmitglieder (natürliche Personen);
- e) Ehrenmitglieder (natürliche Personen).

² Die Mitgliedschaft besteht bei Aufnahme und Austritt jeweils für das ganze Kalenderjahr.

-
- Art. 4**
Aufnahme
- ¹ Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Institutsleitung.
- ² Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.
- Art. 5**
Austritt
- Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss vor Jahresende durch schriftliche Erklärung an die Institutsleitung erfolgen.
- Art. 6**
Ausschluss
- ¹ Für den Ausschluss eines Mitglieds (einschliesslich eines Ehrenmitglieds) bedarf es einer 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung der Generalversammlung. Das auszuschliessende Mitglied ist vorgängig anzuhören.
- ² Bei Nichtbezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Beitrags trotz Mahnung erfolgt der Ausschluss eines Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss der Institutsleitung ohne vorgängige Anhörung des betroffenen Mitglieds.
- ³ Bei einem Ausschluss nach Abs. 1 endet die Mitgliedschaft mit dem Beschluss der Generalversammlung, im Falle eines Ausschlusses nach Abs. 2 endet die Mitgliedschaft am 31. Dezember des Vorjahres.
- Art. 7**
Rechte der Mitglieder und Ehrenmitglieder
- ¹ Die Mitglieder (einschliesslich Ehrenmitglieder) sind berechtigt:
- an der Generalversammlung und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen, zu wählen und (als natürliche Person) gewählt zu werden;
 - regelmässige Informationen über die Institutstätigkeit zu erhalten.
- ² Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sowie der Passiv-Einzelmitglieder sind Mitglieder ausserdem berechtigt, zu ermässigten Preisen an den Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen oder Publikationen des Instituts zu beziehen; im Verhältnis zu Dritten haben sie in der Regel Anspruch auf Meistbegünstigung.
- Art. 8**
Pflichten der Mitglieder
- ¹ Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sowie der Passiv-Einzelmitglieder sind die Mitglieder berechtigt und verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten im Rahmen der Institutsordnung und der Institutsreglemente aktiv an der Institutstätigkeit mitzuwirken.
- ² Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind die Mitglieder verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge betragen maximal (exkl. MwSt):
- für Einzelmitglieder: CHF 450
 - für Firmenmitglieder
 - bei bis zu 10 in der Schweiz Vollzeit Mitarbeitenden im Steuerbereich: CHF 1'200
 - bei mehr als 10 in der Schweiz Vollzeit Mitarbeitenden im Steuerbereich: CHF 2'400
 - für Junior-Einzelmitglieder: CHF 270
 - für Passiv-Einzelmitglieder: CHF 250

³ Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

Art. 9
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 10
Institutsordnung Die Grundsätze der Institutstätigkeit, die näheren Bestimmungen über Struktur und Organisation des Instituts sowie Zuständigkeit und Verfahren der Institutsorgane werden soweit erforderlich in der Institutsordnung näher geregelt. Die von der Institutsleitung zu erlassende Institutsordnung ergänzt in verbindlicher Weise die Vereinsstatuten, doch gehen die statutarischen Vorschriften widersprechenden Bestimmungen der Institutsordnung vor.

Art. 11
Reglemente und Richtlinien Die in der Institutsordnung verankerten Grundsätze können in Reglementen und Richtlinien der Institutsleitung oder deren Ressorts, Kommissionen und Fachbereiche näher ausgeführt werden. Die Reglemente und Richtlinien dürfen jedoch weder der Institutsordnung noch den Vereinsstatuten widersprechen.

III. Organe

Art. 12
Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung:

- a) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die weiteren Mitglieder der Institutsleitung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist;
- b) wählt die Mitglieder sowie das stellvertretende Mitglied der Kontrollstelle;
- c) genehmigt den Jahresabschluss;
- d) beschliesst über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- e) setzt im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 die jährlichen Mitgliederbeiträge fest;
- f) beschliesst über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern im Sinn von Art. 6 Abs. 1.

² Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen. Sie muss ferner auf Verlangen von 1/3 der Institutsmitglieder einberufen werden.

Art. 13
Institutsleitung

¹ Die Institutsleitung ist der Vorstand des Vereins. Sie führt das Institut in allen Belangen, sowohl in fachlich-wissenschaftlicher als auch in administrativer Hinsicht.

² Die Institutsleitung wird aus den Reihen der Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt. Sie setzt sich mindestens aus 3 Mitgliedern zusammen, dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie zwei weiteren Mitgliedern.

³ Die Institutsleitung ist befugt:

- a) eine Institutsordnung sowie Reglemente und Richtlinien zu erlassen;
- b) die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen, insbesondere auch die Führung von Beteiligungsgesellschaften inkl. Wahrnehmen aller Aktionärsrechte und -pflichten des Vereins bei Beteiligungsgesellschaften;

- c) über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6 Abs. 2 zu beschliessen;
- d) Personal anzustellen und zu entlassen;
- e) Kommissionen und Ausschüsse einzusetzen sowie namens des Instituts gegenüber Dritten, Behörden und Organisationen Stellungnahmen und Vernehmlassungen abzugeben;
- f) über all jene weiteren Geschäfte zu befinden, welche nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

⁴ Die Institutsleitung kann bei Einstimmigkeit Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 14 Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Gesamtleitung des Instituts wahr und hat den Vorsitz in der Institutsleitung.
Präsident/-in

Art. 15 Dem oder der von der Institutsleitung aus ihrer Mitte gewählten Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin kommt die Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin zu.
Vizepräsident/in

Art. 16 Im Übrigen konstituiert sich die Institutsleitung selbst.
Konstituierung

Art. 17 Die Institutsleitung kann Fachbereiche, Kommissionen sowie weitere Ressorts bilden und deren Leitung ihren Mitgliedern übertragen.
Fachbereiche, Kommissionen und Ressorts

Art. 18 ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
Kontrollstelle

² Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. Schlussbestimmungen ¹ Die Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungs-Generalversammlung in Kraft.

mungen

Art. 19 ² Sie können durch 2/3-Mehrheit der Generalversammlung ganz oder teilweise abgeändert werden. Die Generalversammlung bestimmt in diesem Fall auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuerungen.

³ Der Verein kann durch 2/3-Mehrheit der Generalversammlung aufgelöst werden, welche auch über die Verwendung des Vereinsvermögens verfügt.

Inkrafttreten:

Die aktuelle Version ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 11. Mai 2021 in Kraft getreten; mit Ausnahme der Änderungen von Art. 3 – 8, welche am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Bis dahin gelten die Art. 3 – 8 in nachfolgender Fassung:

II. Mitgliedschaft ¹ Es bestehen 3 Kategorien der Mitgliedschaft:

Art. 3***Kategorien
und Dauer***

- a) Mitglieder;
- b) Gönner;
- c) Ehrenmitglieder.

² Die Mitgliedschaft besteht bei Aufnahme und Austritt jeweils für das ganze Kalenderjahr.

Art. 4***Aufnahme***

¹ Die Aufnahme als Mitglied oder Gönner erfolgt durch die Institutsleitung.

² Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 5***Austritt***

Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss vor Jahresende durch schriftliche Erklärung an die Institutsleitung erfolgen.

Art. 6***Ausschluss***

¹ Für den Ausschluss eines Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds bedarf es einer 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung der Generalversammlung, für den Ausschluss eines Gönners einer 2/3-Mehrheit der Institutsleitung. Die auszuschliessende Person ist vorgängig anzuhören.

² Bei Nichtbezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Beitrags trotz Mahnung erfolgt der Ausschluss eines Mitglieds oder Gönners durch Mehrheitsbeschluss der Institutsleitung ohne vorgängige Anhörung der betroffenen Person.

³ Bei einem Ausschluss nach Abs. 1 endet die Mitgliedschaft mit dem Beschluss der Generalversammlung bzw. der Institutsleitung, im Falle eines Ausschlusses nach Abs. 2 endet die Mitgliedschaft am 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 7***Rechte der Mitglieder,
Ehrenmitglieder
und Gönner***

¹ Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt:

- a) an der Generalversammlung und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden;
- b) regelmässige Informationen über die Institutstätigkeit zu erhalten.

² Die Gönner sind berechtigt:

- a) mindestens alljährlich über die Tätigkeit des Instituts informiert zu werden;

b) zu ermässigten Preisen an den Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen oder Publikationen des Instituts zu beziehen; im Verhältnis zu Dritten haben sie in der Regel Anspruch auf Meistbegünstigung.

Art. 8

Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) nach ihren Möglichkeiten im Rahmen der Institutsordnung und der Institutsreglemente aktiv an der Institutstätigkeit mitzuwirken;

b) den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag von max. Fr. 250.- pro Kalenderjahr zu entrichten.

² Die Gönner sind verpflichtet, den von der Institutsleitung festgesetzten jährlichen Gönnerbeitrag von max. Fr. 450.-- (Einzelperson) bzw. max. Fr. 1'800.-- (Unternehmen, Behörden) pro Kalenderjahr zu entrichten.

³ Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.